

Nr. 103/193

Duplikat

Mergelshöchheim, den 16. 6. 1935

I. Protokoll.

Betreff:

Baugesuch des

Gemeinde Mergelshöchheim

Haus Nr. 29 in Mergelshöchheim

unverändert

Der Unterzeichnete bittet um die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung des beigehefteten Bauplanes. Zugleich bestätigt derselbe davon Kenntnis genommen zu haben, daß er

1. vor Beginn der Bauarbeiten dem Bürgermeister und dem Bezirksamte,
2. spätestens 8 Tage nach Vollendung derselben dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten und
3. bei Ausführung des Baues in eigener Regie binnen 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Arbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Beschäftigten dabei verdienten Löhne dem Bürgermeister vorzulegen habe.

Der Unterzeichnete erklärt ferner, daß der Bau in Mergelshöchheim — Regle ausgeführt wird und daß mit der Ausführung der *Stammkammer* in *Mergelshöchheim* betraut ist, welcher Mitglied der Bayer. Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist.

Anton Bergmüller
laut Unterschrift

II.

Der unterfertigte Bauhandwerker (Baumeister) übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Ausführung:

Name und Stand:
Wohnort:

III.

Zum Zeichen der Anerkennung des beigehefteten Bauplanes unterzeichnen die beteiligten Nachbarn (alle Grundnachbarn auf 25 m Entfernung) **)

- 1) *Willy Grottel*
Besitzer des Objektes Pl.-Nr. Hs.-Nr. 40
- 2) *Willy Grottel*
Besitzer des Objektes Pl.-Nr. Hs.-Nr. 48
- 3)
Besitzer des Objektes Pl.-Nr. Hs.-Nr.
- 4)
Besitzer des Objektes Pl.-Nr. Hs.-Nr.
- 5)
Besitzer des Objektes Pl.-Nr. Hs.-Nr.
- 6)
Besitzer des Objektes Pl.-Nr. Hs.-Nr.
- 7) Für die als Nachbarin mitbeteiligte Gemeinde, Ortsgemeinde (Gemeindegeweg, Ortsstraße etc.) liegt Beschluß in duplo bei.

IV.

Samt Manduplikat vorgelegt dem Bezirksamte Würzburg mit der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Unterschriften der Beteiligten und mit der Erklärung, daß vom Standpunkte der Ortspolizei Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauausführung nicht bestehen.

Der Bürgermeister

Bemerkungen.

*) Das Formular bildet die Textur für den Plan und ist dieser in das Formular einzuhäften.

***) Verweigert ein Beteiligter die Unterschrift, so ist dies am Rande unter Angabe des Grundes zu bemerken.

Beglaub. - Geb.	R.H.	Hpt
Porto	"	"
Instr.-Geb.	"	"
Summa:	R.H.	Hpt

Woh.-Ort.-Nr.

I. Vorliegender Bauplan wird unter der Bedingung genauer Einhaltung der einschlägigen Vorschrift der Bauordnung und der technischerseits dem Plane beigelegten Revisionserinnerungen genehmigt.

Besondere Bedingungen:

- 1) Die Abortanlage ist den oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. November 1910 (Rr.-M.-Bl. S. 75) entsprechend herzustellen.
- 2) Die Beschaffenheit des bestehenden Gemäuers muß vollständige Gewähr bieten für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gesamtbaues.
- 3) Die Ansichtsflächen dürfen nicht in Backsteinrohbau hergestellt werden, sondern sind zu verputzen und mit heller Wetterfarbe zu tünchen.
- 4) Die Anfallverhütungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Unterfranken und Oberrhein sind genau zu beachten.

II. An den Herrn Bürgermeister

in.....

zur Aushängung gegenwärtigen Manduplikats an den Bauherren, welcher darauf aufmerksam zu machen ist, daß nach § 9 der Allerh. Verordnung vom 10. Februar 1901 die Wohnungsaufsicht betr., — Gef. u. V.-Bl. S. 73 ff. — neuhergestellte Wohnungen oder Wohnräume ohne ortspol. Genehmigung nicht bezogen werden dürfen und daß Übertretungen dieser Vorschrift gemäß Art. 73 I. u. II. Pol.-Str.-Gef.-Buches mit Geld bis zu 45 Mark bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörde hat gemäß § 72 und 73 der Bauordnung die Bauausführung zu überwachen und sowohl vor dem Baubeginn als auch binnen 8 Tagen nach der Bauvollendung Anzeige hierüber anher zu erstatten.

Bezüglich der Regiebauten wird auf die Ausschreiben in den Min.-Amtsblättern des Innern 1902 S. 63 ff. 1904 S. 82, 1906 S. 87 sowie auf die Ausschreiben im Bez.-Amtsblatt 1902 S. 239 und 1906 S. 99 ff. verwiesen. Der Vorschrift im § 6 der Allerh. Verordn. vom 10. Februar 1901, die Wohnungsaufsicht betr. (G.-V.-Bl. 1901 S. 73 ff.), sowie den oberpolizeilichen Vorschriften über die Wohnungsaufsicht vom 8. April 1910 (Amtsbl. S. 25 ff.) ist der genaueste Vollzug zu sichern.

Die Genehmigung zum Wohnungsbezug ist schriftlich zu erteilen und darf erst erfolgen, wenn die betr. Wohnungen oder Wohnräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

Der mit der Bauleitung betraute Baumeister oder Bauhandwerker (§ 72 Abs. II. der Bauordnung) ist auf die genaueste Beobachtung der oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 21. August 1909 (Gef.- und V.-Bl. S. 655 ff.) bezw. der oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen vom 4. September 1905 (Gef.- und V.-Bl. S. 567 ff.) sowie der Anfallverhütungsvorschriften der Bayer. Baugewerks-Berufsgenossenschaft und deren Versicherungsanstalt in der vom Landesversicherungsamt am 9. Dezember 1901 (Kreisamtsblatt 1904 S. 11 ff.) genehmigten Fassung und auf die Verpflichtung zur Führung des Baubuches (Reichsgesetzblatt 1909 S. 449 ff.) ausdrücklich hinzuweisen.

Der Bauherr und verantwortliche Bauleiter sind außerdem ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß gemäß § 137 Abs. 7 der R.-Gew.-O. in der Fassung vom 28. Dez. 1908 (R.-G.-Bl. S. 669) Arbeiterinnen nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden dürfen.

Bezirksamt.

J. A.

RM	Apf	Beschluß.-Geb.
"	"	Revis.-Geb.
"	"	Insn.-Geb.
"	"	Borto
RM	Apf	Summa.

Nachnahme: *RM* *Apf*g.

Handwritten header text, possibly a date or reference number.

Eintr. 3. JUNE 1935
Nr. 1

Handwritten main body text, likely a letter or report.

Handwritten signature and address.

Betreff: Bau eines Feuerhauses in Margetshöchheim.

Mit dem Bauplan für den Einbau des Feuerhauses in das gemdl. Armenhaus sowie einer Vorschlagsskizze für einen Neubau auf dem gemeindl. Grundstück an der Hindenburgstrasse zurück.

1. Der in obiger Note angeregte Schlauchtröckenturm beim Einbau des Feuerhauses in das Armenhaus kann in der im Plan ersichtlich gemachten Weise angebracht werden. Allerdings durchschneidet er die darüber befindliche Wohnung wie das früher, bevor der alte Turm entfernt wurde, auch war.
2. In der weiter beigelegten Skizze ist dargestellt, wie das Feuerhaus auf dem gemeindl. Grundstück an der Hindenburgstrasse erbaut werden könnte, wenn vom Nachbargrundstück ein Streifen von etwa 4,00 m erworben wird.

Das gemeindl. Grundstück wäre an sich breit genug um auf demselben das Feuerhaus zu errichten, allein es muß hievon ein 7,00 m breiter Teil für die Anlage einer Strasse zum Main, die früher oder später notwendig wird, freigehalten werden; damit verbleibt von demselben nur mehr ein Streifen von 6 m. Es ist daher notwendig einige m vom Nachbargrundstück zu erwerben, was nicht schwer fallen dürfte, da daselbe immer noch reichlich groß ist und auch kein wertvoller Baum auf demselben vorhanden ist.

Damit wäre die Platzfrage für den Neubau eines Feuerhauses gelöst.

N^o 13/1935.

Op. mit 1 Blatt

an den Kreisverwalter der Gemeinde

Margel. Kuchelheim

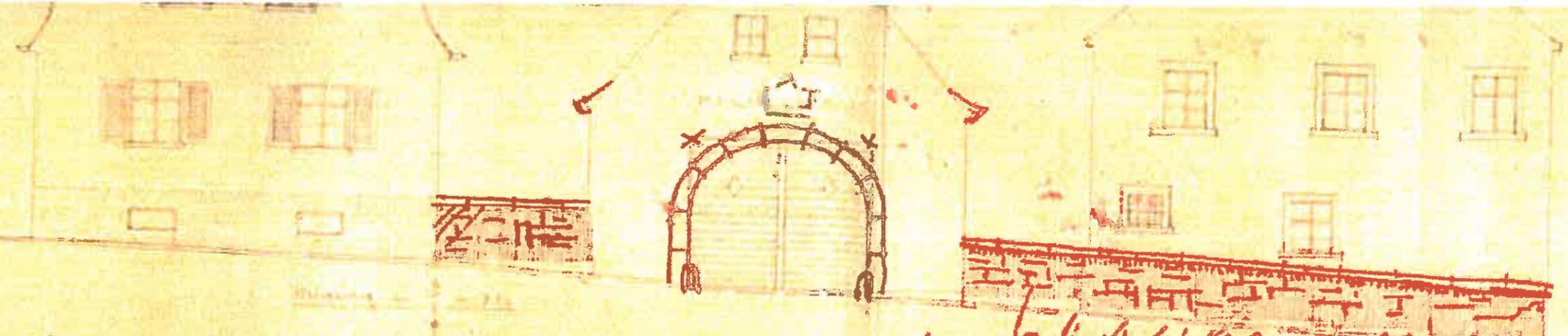
zur Festlegung im Sinne der in der
Gemeinde des Kreisverwaltungsamtes vom
2. 7. 1935 mit zum Ende.

4. Juli 1935
Bezirksamte
59.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

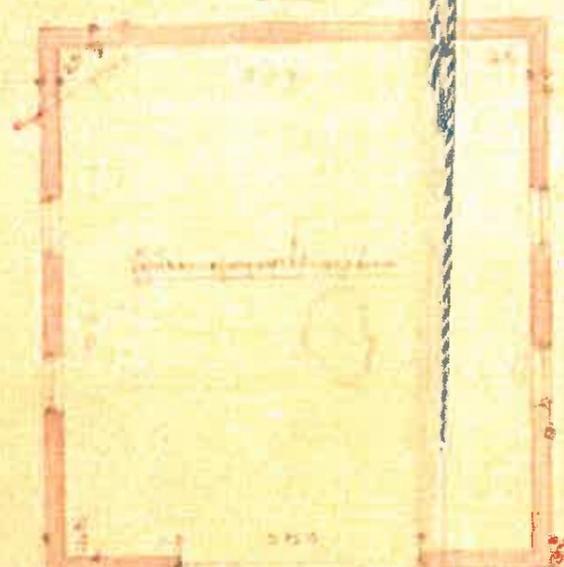
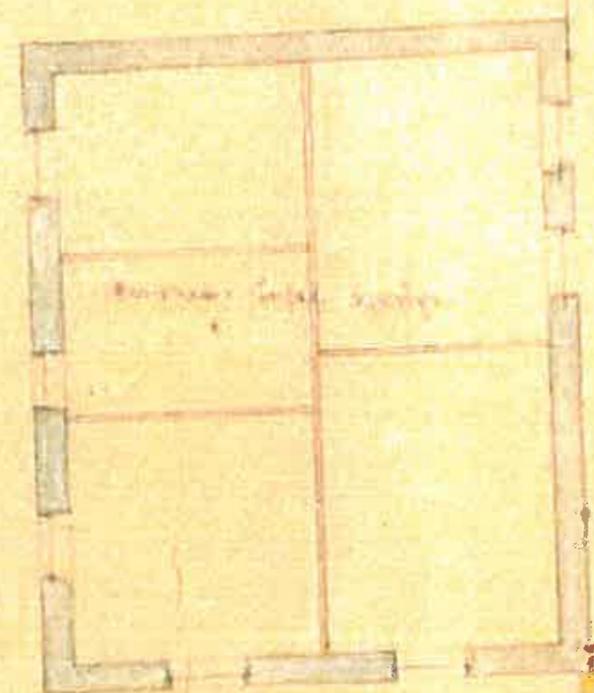
Gemeinde Kreisverwaltungsamt
am 6. 7. 1935 No. 882



Handwritten text in German, possibly describing the building or its location.

*Die Fensteröffnung mit dem
Stoffrahmenwerk ist nicht
vollständig ausgefüllt worden,
kein Beschuss!*

Handwritten text in German, possibly a note or instruction.



*Stoffrahmenwerk
Beschuss!*

P. 106 b.

